

## Interview mit Missverständnissen

### Texte sollte man gegenlesen und autorisieren

Die Projektleiterin einer Ausstellung über die Kindergärten in der DDR beklagt sich beim Deutschen Presserat über die Passage eines Interviews in einer Tageszeitung, die sie komplett falsch wiedergegeben sieht. Es werde damit der Eindruck erweckt, sie vergleiche ihre Ausstellung inhaltlich mit der Wehrmachtsausstellung. Ihr Anliegen sei vielmehr gewesen, eine Aussage zu den Zeiträumen zwischen Ereignis und Darstellung zu machen. In einem zweiten Artikel werde die Aussage des Interviews sinngemäß wiederholt ("In ihrer Bedeutung für die Geschichtsaufarbeitung verglich sie die Schau mit der Wehrmachtsausstellung."). Die Chefredaktion des Blattes sieht sich außerstande, den O-Ton des Interviews zu rekonstruieren, da das Tonband inzwischen überspielt worden ist. Die Interviewerin bestätigt, dass das Gespräch nicht in vollem Wortlaut wiedergegeben worden ist, die veröffentlichten Passagen aber wortwörtlich dem Originalprotokoll entnommen worden sind. Der Zusammenhang zwischen ihrer Ausstellung und jener über die Wehrmacht sei unbestreitbar von der Beschwerdeführerin selbst hergestellt worden. Die Chefredaktion ist der Ansicht, dass auch an keiner Stelle der zweiten Veröffentlichung suggeriert werde, dass die Projektleiterin beide Ausstellungen inhaltlich vergleichen wolle. Es gehe vielmehr um einen ganz anderen Aspekt, nämlich die Bedeutung der Geschichtsaufarbeitung. Es sei nicht unüblich, dass Gesprächspartner das Gesagte im nachhinein anders bewerten als im Verlauf des Gesprächs. (1997)

Ziffer 2 des Pressekodex besagt in Verbindung mit der Richtlinie 2.4, der Interviewte müsse "gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen, die seine berechtigten Interessen gefährden", geschützt sein. Den Sachverhalt der Entstellung oder Beeinträchtigung sieht der Presserat im vorliegenden Fall jedoch als nicht gegeben an. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung erklärt, die wiedergegebenen Passagen seien vollständig aus dem Originalprotokoll des Gesprächs übernommen worden. Zudem räume sie Gesprächspartnern nach Bedarf die Möglichkeit ein, das Interview vor Drucklegung einzusehen. Davon habe die Beschwerdeführerin jedoch keinen Gebrauch gemacht. Der Presserat betrachtet die Angelegenheit aus diesem Grunde als ein unglückliches Missverständnis zwischen den Beteiligten, das auch im Hinblick auf die nun schon vergangene beträchtliche Zeitspanne schwer zu rekonstruieren ist. Er empfiehlt der Beschwerdeführerin zur Vermeidung solcher Missverständnisse, in Zukunft Interviews generell gegenzulesen und somit ausdrücklich zu autorisieren, womit ein Interview dann journalistisch korrekt erstellt ist. (B 163/97)

**Aktenzeichen:**B 163/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet